

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 7

Artikel: Eine Frauenabstimmung in Genf
Autor: Z.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solche bestehen. Viele tragen allerdings einen pietistischen Charakter, beschränken ihre Aufnahmen, indem sie nur verhehlte Mütter oder nur Erstgebärende nehmen und dgl. Interessant ist zu konstatieren, dass von allen, die sich mit Säuglingsfürsorge beschäftigen, auch die Gründung von Mütterheimen befürwortet wird, da man auf diese Weise am sichersten hofft, die grosse Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu reduzieren.

So kann uns also auch das Vorgehen von andern in unsern Plänen nur bestärken. Aber wir sind immer noch auf fremde Hilfe angewiesen. Die Mitgliederbeiträge unseres Vereins, um ein Mütterheim zu unterhalten, reichen auch dann nicht, wenn wir entweder von Anfang an oder erst, wenn gezeigt wurde, dass auf diese Weise etwas zu leisten ist, von der Stadt auf einen Beitrag hoffen dürfen. Daher müssen wir an die Mithilfe aller Menschenfreunde appellieren, damit sie uns helfen als Mitglieder unseres Vereins und durch Werben neuer Freunde; denn unsere Sache ist eine gute und eine notwendige.

Eine Frauenabstimmung in Genf.

Samstag und Sonntag den 10./11. Juni 1911 fanden in Genf gleichzeitig mit den Wahlen des Kirchenrates (Consistoire) der protestantischen Nationalkirche auch die Wahlen der Gemeindekirchenpflegen (Conseils de paroisses) statt. Da dies die erste Wahl ist, bei der die Frauen ihr Stimmrecht ausüben konnten, lohnt es sich wohl, die Beteiligungsziffern einer nähern Betrachtung zu unterwerfen:

Kirchgemeinden	Eingeschriebene Wähler		Stimmende	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
St-Pierre	1077	326	206	148
St-Gervais	1617	103	192	70
Fusterie	984	298	174	97
Pâquis	975	288	77	58
Deutsche Gemeinde	671	19	30	11
Petit-Saconnex	919	236	108	107
Eaux-Vives	1382	222	220	123
Plainpalais	2110	232	222	124
Carouge	512	72	100	61
Total	10247	1796	1329	799
	12043 = 100 %		2128 = 17,6.	

Vor allem fällt die geringe Zahl der eingeschriebenen Wählerinnen auf, die ja beiläufig 50 % der Gesamtzahl der Wähler ausmachen sollten, während es in Wirklichkeit nur 15 % waren. Das ist auf folgenden Umstand zurückzuführen. Bei der Trennung der Kirche vom Staate wurden die bestehenden Verzeichnisse der männlichen Wähler von der freien Kirche übernommen und nach Bedürfnis nachgeführt, während die Register der Wählerinnen neu anzulegen waren und zu diesem Behufe die weiblichen Gemeindeangehörigen aufgefordert wurden sich zur Eintragung anzumelden. Nun haben von dieser Einladung kaum ein Drittel der Frauen, annähernd 30 %, Gebrauch gemacht. Es ist nicht anzunehmen, dass die übrigen von grundsätzlicher Abneigung gegen das Frauenstimmrecht sich leiten liessen; Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit spielen bei beiden Geschlechtern eine Hauptrolle.

Das zeigt sich auch in der sehr schwachen Beteiligung der männlichen Wähler an den Wahlen; insgesamt stellten sich 13 % zu den Urnen. Selbstverständlich ist die Wahlbeteiligung der Frauen eine grössere, 44 1/2 % der eingeschriebenen Wählerinnen; weil die Tatsache der Einschreibung schon zeigt, dass sich die Frau für die Ausübung des Stimmrechts interessiert. Und doch gingen nicht einmal die Hälfte der Eifrigen und Verständigen zur Urne. Setzen wir übrigens

die Zahl der stimmenden Frauen, rund 800, ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Frauen, die sich hätten eintragen lassen sollen, also etwa 10,000, so sind es 8 %, die gestimmt haben. Von den männlichen Wählern haben wenigstens noch 13 % gewählt. Also stehen die Frauen im Eifer für die Sache zurück, trotz dem Zauber der Neuheit, den sie haben musste.

Die Beteiligungsziffern sind in den verschiedenen Gemeinden recht verschieden; es wäre interessant von einer Wählerin oder einem Wähler in Genf zu vernehmen, welche Rückschlüsse diese Verschiedenheiten auf die Stellung der Frauen verschiedener sozialer Schichtungen zum kirchlichen Wahlrecht gestatten.

Der weibliche Pfarrer.

Die Mainummer der Frauenbestrebungen haben die auf einem Missverständnis beruhende Notiz gebracht, die bündnerische Synode habe sich schon jetzt für Zulassung der Frauen zum Pfarrdienst ausgesprochen. Es sei uns erlaubt, aus Nr. 120 des „Freie Rätier“ die folgenden orientierenden Ausführungen wiederzugeben:

„Es ist an der Zeit, das Publikum darüber aufzuklären, wie weit wir in Graubünden noch vom weiblichen Predigtamt entfernt sind. Wenn ein in kirchlichen Dingen so gut orientiertes Blatt wie die „Christliche Welt“ aus einfachen Bündnerischen Colloquialvoten einen Synodalbeschluss macht, dann ist's genug der Täuschung und der Missverständnisse. Die Resolutionen der Pfarrcolloquien Chur-Schanfigg und Oberengadin haben, wie es scheint, ihren Weg nicht nur durch Schweizer Blätter, sondern auch in ausländische Zeitungen gemacht, da als Kuriosum, dort als Zeichen fortschrittlicher Gesinnung. Es ist aber in jedem Fall ein Teilchen Ironie dabei, denn das Aufsehen, das sie erregten, beruht auf einer Verwechslung. Colloquialbeschlüsse sind noch lange nicht Synodalbeschlüsse. Das Publikum konnte nicht so tief eingeweiht sein in unsere Kirchenverfassung, um zu wissen, wie wenig Bedeutung im Grunde den betreffenden Colloquialvoten zukommt. Sie entsprechen im günstigsten Fall der Erheblicherklärung einer Motion. Nach unserem Kirchengesetz müsste das Traktandum der Zulassung der Frauen zum Predigtamt nochmals an die Colloquien ausgeschrieben werden und ein abermals zustimmender Beschluss hätte alsdann bis zur Rechtskraft noch nicht weniger als vier Instanzen zu passieren. Bis die letzte Instanz, in diesem Falle wohl das evang. Bündner Volk, gesprochen hätte, möchten annähernd 2 Jahre verstreichen. Das aber ist eine Zeit, lang genug, um über wichtige Dinge anderer Meinung zu werden.

So viel zur Aufklärung. Es hätte wahrlich nichts geschadet, wenn mit der sensationellen Publikation noch gewartet worden wäre, ganz abgesehen von dem Umstand, dass Colloquialverhandlungen gar nicht an die Öffentlichkeit gehören.

Wir selbst beklagen es nicht im Geringsten, dass wir in Graubünden noch so weit weg sind vom weiblichen Predigtamt. Es wird unserem Ansehen keinen Abbruch tun. Wir stellen uns auf Seite des scheinbar reaktionären, aber sehr nüchternen Beschlusses des Pfarrcolloquiums Prätigau-Herrschaft, der von der Frau auf der Bündner Kanzel nichts wissen will, so lange die weit wichtigere Frage unentschieden ist, ob unsere Bündner Frauen das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht in kirchlichen Dingen erhalten sollen. Dass an dieses Traktandum recht bald und mit allem Ernst herangetreten werden müsse, ist unsere Meinung. Nicht weil wir uns für dieses Recht ereifern möchten. Seine Bedeutung wird gegenwärtig überschätzt, wie viele Dinge, die man noch nicht hat. Wer im Frauenstimmrecht das Universalmittel für die